

BVSK-RECHT AKTUELL – 2021 / KW 39

- **Nutzungsvorteil bei Leasingfahrzeugen beim Abgassachmangel**

BGH, Urteil vom 16.09.2021, AZ: VII ZR 192/20

In dem Verfahren ging es im Wesentlichen um Ansprüche eines Leasingnehmers und späteren Käufers des geleasteten Fahrzeugs über die Erstattung seiner für das Leasing und den Kauf gezahlten Beträge abzüglich einer Nutzungsentschädigung, dies Zug-um-Zug gegen Übergabe und Übereignung des entsprechenden Fahrzeugs. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **AG Dillingen entscheidet, dass ein Prüfbericht, der lediglich auf Fotos basiert, nicht den Stellenwert eines Sachverständigengutachtens hat und spricht volle Reparaturkosten zu**

AG Dillingen a.d. Donau, Urteil vom 23.12.2020, AZ: 2 C 388/20

Die Parteien streiten um restliche Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall, für den die Beklagte unstreitig zu 100 % eintrittspflichtig ist. Auf die geltend gemachten Reparaturkosten in Höhe von 4.355,17 € brutto zahlte die Beklagte lediglich 3.723,17 € und begründet dies damit, dass die in Rechnung gestellten Lackierkosten zu hoch seien. Im vorgerichtlich eingeholten Sachverständigengutachten wurden die Kosten mit insgesamt 4.928,9 € brutto prognostiziert, darin enthalten waren Lackierkosten von 1.326,70 €. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Zur Höhe der Wertminderung und Erstattungsfähigkeit der Kosten einer Stellungnahme des Sachverständigen**

AG München, Urteil vom 26.08.2021, AZ: 333 C 5912/19

Die Parteien streiten um die Erstattung restlichen Schadenersatzes nach einem Verkehrsunfall. Auf die geltend gemachte Wertminderung von 2.115,00 € zahlte die beklagte Haftpflichtversicherung lediglich 1.250,00 €. Die Klägerin begründet die erhöhte Wertminderung damit, dass es sich bei dem verunfallten Fahrzeug um ein schlecht marktgängiges Flottenfahrzeug handele, was zur Erhöhung der Wertminderung führe. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Anspruch auf Nutzungsausfall trotz Nutzung eines Mietwagens**

AG Rastatt, Urteil vom 27.07.2021, AZ: 1 C 102/21

Der Kläger erlitt unverschuldet am 07.05.2019 in Gaggenau einen Verkehrsunfall. Deswegen fiel sein verunfalltes Fahrzeug für den Zeitraum von fünf Kalendertagen aus. Der Kläger mietete einen Ersatzwagen an, machte allerdings einen Nutzungsausfall geltend. Für fünf Tage forderte er 325,00 € (65,00 €/ Tag). ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Nutzungsvorteil bei Leasingfahrzeugen beim Abgassachmangel**
BGH, Urteil vom 16.09.2021, AZ: VII ZR 192/20

Hintergrund

In dem Verfahren ging es im Wesentlichen um Ansprüche eines Leasingnehmers und späteren Käufers des geleaste[n] Fahrzeugs über die Erstattung seiner für das Leasing und den Kauf gezahlten Beträge abzüglich einer Nutzungsentschädigung, dies Zug-um-Zug gegen Übergabe und Übereignung des entsprechenden Fahrzeugs.

Der Kläger leaste ab Juni 2009 von der Volkswagen Leasing GmbH ein Neufahrzeug Audi Q5. Die Leasingzeit betrug vier Jahre. Der Kläger leistete monatliche Leasingraten in Höhe von 437,00 € und eine Leasingsonderzahlung in Höhe von 5.000,00 €.

Im Mai 2013 erwarb der Kläger das Fahrzeug mit einem Kilometerstand von 80.000 km für 25.680,74 € von einem Dritten.

Bei einem Kilometerstand von 170.000 km erlitt das streitgegenständliche Fahrzeug einen Motorschaden und wurde seit diesem Zeitpunkt nicht mehr bewegt.

Das Fahrzeug war mit einem Dieselmotor des Typs EA189 ausgestattet.

Die Klage richtete sich gegen die Audi AG.

Die Klage hatte in den Vorinstanzen teilweise Erfolg (LG Ellwangen, Urteil vom 20.12.2019, AZ: 1 O 9/19; Berufungsgericht: OLG Stuttgart, Urteil vom 09.10.2020, AZ: 12 U 33/20).

Das Berufungsgericht sprach dem Kläger letztlich Schadenersatzansprüche aus sittenwidriger vorsätzlicher Schädigung gemäß §§ 826, 31 BGB zu. Allerdings nur, soweit der Kläger seine Ansprüche auf den Kaufvertragsabschluss im Mai 2013 stützt. Laut dem Berufungsgericht hat der Kläger Anspruch auf Kaufpreiserstattung zuzüglich verschiedener Aufwendungen, abzüglich einer Nutzungsentschädigung für die seit dem Kauf im Jahre 2013 gefahrenen 90.000 Kilometer, Zug-um-Zug gegen Übereignung des Fahrzeugs.

Laut dem Berufungsgericht kann der Kläger eine Erstattung der aufgrund des Leasingvertrags geleisteten Zahlungen in Höhe von insgesamt 25.976,00 € nicht verlangen, da der gegebenenfalls anzurechnende Nutzungsvorteil der Höhe nach den Leasingzahlungen entspricht.

Die beklagte Audi AG legte gegen das Urteil des OLG Stuttgart Revision ein.

Aussage

Die Revision der beklagten Audi AG hielt der BGH für begründet und verwies die Sache an das Berufungsgericht zurück.

Dies aus folgenden Gründen:

1. Keine Bejahung sittenwidriger vorsätzlicher Schädigung durch die Beklagte mit der Begründung des Berufungsgerichts

Nach Auffassung des BGH hat das Berufungsgericht nicht rechtsfehlerfrei festgestellt, dass ein verfassungsmäßig berufener Vertreter der Beklagten im Sinne von § 31 BGB die objektiven und subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen des § 826 BGB verwirklicht hat. Das Berufungsgericht nahm eine sogenannte sekundäre Darlegungslast der Beklagten zu

unternehmensinternen Vorgängen an, die auf eine Kenntnis ihrer verfassungsmäßigen Vertreter von der Verwendung der unzulässigen Abschaltvorrichtung schließen lassen sollen.

Laut dem BGH ergeben sich aus dem der Beurteilung des BGH unterliegenden Verfahrensstoff keine hinreichenden Anhaltspunkte, die einen solchen Schluss nahelegen.

Das Berufungsgericht wird sich nach dem BGH daher erneut mit Feststellungen zur Frage einer unmittelbaren deliktischen Haftung der Beklagten befassen müssen und diese gegebenenfalls treffen müssen oder auch nicht.

2. Nutzungsvorteilbewertung bei Leasingfahrzeugen

Auch der Kläger legte Revision gegen das Berufungsurteil ein und machte in erster Linie geltend, das Berufungsgericht habe den während der Leasingzeit erlangten Nutzungsvorteil zu hoch bewertet.

Der BGH hielt diese Revision für unbegründet, da die Annahme des Berufungsgerichts, ein Anspruch des Klägers auf Erstattung der Leasingraten bestehe nicht, weil der Wert der während der Leasingzeit erlangten Nutzungsvorteile der Höhe nach den Leasingzahlungen entspreche – eine Haftung der Beklagten dem Grunde nach unterstellt – keine Rechtsfehler erkennen ließ.

Laut dem BGH ergeben sich aus den berufsgerichtlichen Feststellungen keine Anhaltspunkte, dass bereits bei Abschluss des Leasingvertrags ein späterer Erwerb des Fahrzeugeigentums durch den Kläger vereinbart worden wäre. Jedenfalls vor diesem Hintergrund war die Annahme des Berufungsgerichts, so der BGH, der Kläger habe mit dem Abschluss des Leasingvertrags eine vom Kauf grundverschiedene Investitionsentscheidung getroffen, die es rechtfertigte, den anzurechnenden Nutzungsvorteil anders als beim Kauf zu bestimmen, nicht zu beanstanden.

Der BGH diskutiert hierzu obergerichtliche Rechtsprechung.

Der Pressemitteilung ist hier wörtlich zu entnehmen:

„Der Käufer eines Fahrzeugs erwirbt die Möglichkeit, das Fahrzeug ohne zeitliche Begrenzung über die gesamte Laufleistung - bis zum Eintritt der Gebrauchsuntauglichkeit - zu nutzen. Kaufpreiszahlung und Gesamtnutzung stehen sich "kongruent" und daher anrechenbar gegenüber; sie sind bei wertender Betrachtung gewissermaßen zu einer Rechnungseinheit verbunden. Der Leasingnehmer hingegen erwirbt die Möglichkeit, das Fahrzeug über einen konkreten Zeitraum zu bestimmten, mit dem Leasinggeber vereinbarten Bedingungen zu nutzen. Diese besondere Art der Fahrzeugnutzung hat einen eigenen, grundsätzlich zeitraumbezogenen Wert, der den Leasingzahlungen anrechenbar gegenübersteht und für den der vereinbarte Leasingpreis einen tauglichen Anhaltspunkt bildet. Das entspricht dem Grundsatz, dass der objektive Wert eines herauszugebenden Gebrauchsvorteils regelmäßig anhand des marktüblichen Preises einer vertraglichen Gebrauchsgestattung zu bemessen ist, sofern nicht die Herausgabenorm eine andere Bewertung erfordert, wie es insbesondere bei der Rückabwicklung eines Kaufvertrags der Fall ist. Kann der Leasingnehmer das Fahrzeug - wie hier der Kläger - über die gesamte Leasingzeit ohne wesentliche Einschränkung nutzen, hat er den Vorteil, auf den der Abschluss des Leasingvertrags gerichtet war, in vollem Umfang realisiert. Der Vorteil kompensiert in diesem Fall den gesamten mit den Leasingzahlungen verbundenen finanziellen Nachteil. Dies entspricht der Situation eines Fahrzeugkäufers, der die Laufleistungserwartung des Fahrzeugs ausgeschöpft hat.“

Anhaltspunkte dafür, dass der objektive Leasingwert geringer gewesen wäre als der zwischen dem Kläger und der Leasinggeberin vereinbarte Leasingpreis, bestanden laut dem BGH aufgrund der Feststellungen des Berufungsgerichts nicht.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts entsprechen die Leasingraten den üblichen Leasinggebühren und der Kläger hätte beim Leasing eines gleichwertigen Fahrzeugs entsprechende Zahlungen erbringen müssen.

Praxis

Der Leasingpreis ist laut dem BGH für die Vorteilsanrechnung nicht um darin enthaltene Finanzierungskosten, den Gewinn des Leasinggebers oder andere Nebenkosten zu kürzen. Solche Kosten liegen in der Natur des Leasingvertrags und fließen in den objektiven Wert der leasingmäßigen Fahrzeugnutzung ein.

- **AG Dillingen entscheidet, dass ein Prüfbericht, der lediglich auf Fotos basiert, nicht den Stellenwert eines Sachverständigengutachtens hat und spricht volle Reparaturkosten zu**

AG Dillingen a.d. Donau, Urteil vom 23.12.2020, AZ: 2 C 388/20

Hintergrund

Die Parteien streiten um restliche Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall, für den die Beklagte unstreitig zu 100 % eintrittspflichtig ist. Auf die geltend gemachten Reparaturkosten in Höhe von 4.355,17 € brutto zahlte die Beklagte lediglich 3.723,17 € und begründet dies damit, dass die in Rechnung gestellten Lackierkosten zu hoch seien. Im vorgerichtlich eingeholten Sachverständigengutachten wurden die Kosten mit insgesamt 4.928,9 € brutto prognostiziert, darin enthalten waren Lackierkosten von 1.326,70 €.

Aussage

Nach Ansicht des AG Dillingen ist die Klage vollumfänglich begründet. Die Klägerin hat Anspruch auf Zahlung weiterer 632,00 €.

Das Gericht führt hierzu aus:

„Die Lackierkosten wurden vom Sachverständigen nach Besichtigung des Unfallfahrzeugs in der geltend gemachten Höhe prognostiziert. Genau in dieser Höhe hat die Klägerin die Lackierkosten auch angesetzt und insgesamt die prognostizierten Reparaturkosten sogar unterschritten. Es liegt keine fiktive Abrechnung vor und eine Prüfung der Kosten auf Angemessenheit oder Erforderlichkeit verbietet sich, da der Geschädigte Anspruch auf volle Übernahme der Reparaturkosten hat. Der Geschädigte darf sich subjektiv auf die kalkulierten Kosten des Sachverständigen und die tatsächlich abgerechneten Kosten der Reparaturwerkstatt verlassen. Selbst bei Überschreiten der kalkulierten Reparaturkosten wäre die Beklagte zur Zahlung verpflichtet, da das Werkstattrisiko auf Seiten der Beklagten liegt. Nachdem im vorliegenden Fall die kalkulierten Reparaturkosten sogar unterschritten worden sind, erübrigt sich die Argumentation über das Werkstattrisiko. Sowohl der Sachverständige als auch die Reparaturwerkstatt haben die abgerechneten Kosten für erforderlich und angemessen gehalten und es besteht kein Zweifel daran, dass die Beklagte den Geschädigten in vollem Umfang von dieser Kostenlast zu befreien hat. Der von der Beklagten beauftragte Prüfbericht basiert lediglich auf Fotos ohne Besichtigung des Fahrzeugs und hat auch nicht den Stellenwert eines Sachverständigengutachtens.“

Nach Ansicht des Gerichts war es auch nicht von Relevanz, dass der Geschädigte die Reparaturrechnung bislang nicht beglichen hatte, die Rechnung ist nach erfolgter Reparatur gestellt worden und begründet damit einen Anspruch auf Bezahlung.

Praxis

Hervorzuheben sind die Worte des AG Dillingen, dass ein Prüfbericht, der lediglich auf Fotos basiert und ohne eine vorherige Besichtigung des Unfallfahrzeugs erfolgt ist, nicht den Stellenwert eines Sachverständigengutachtens erreicht. Es entspricht gängiger Praxis der Versicherer, solche Prüfberichte zu erstellen in dem Versuch, Reparaturkosten zu kürzen. Daher ist es wichtig, in solchen Fällen einen fachkundigen Rechtsanwalt mit der Durchsetzung der Interessen zu beauftragen.

- **Zur Höhe der Wertminderung und Erstattungsfähigkeit der Kosten einer Stellungnahme des Sachverständigen**

AG München, Urteil vom 26.08.2021, AZ: 333 C 5912/19

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung restlichen Schadenersatzes nach einem Verkehrsunfall. Auf die geltend gemachte Wertminderung von 2.115,00 € zahlte die beklagte Haftpflichtversicherung lediglich 1.250,00 €. Die Klägerin begründet die erhöhte Wertminderung damit, dass es sich bei dem verunfallten Fahrzeug um ein schlecht marktgängiges Flottenfahrzeug handele, was zur Erhöhung der Wertminderung führe.

Ebenso im Streit stehen restliche Sachverständigenkosten. Die Beklagte ist insoweit der Auffassung, dass Kosten für eine ergänzende Stellungnahme nicht zu erstatten seien.

Aussage

Nach Ansicht des AG München ist die Klage vollumfänglich begründet. Dies ergibt sich insbesondere aus dem Gutachten und Stellungnahmen des Sachverständigen S., der von der Klägerin vorgerichtlich mit der Erstellung eines Schadengutachtens beauftragt wurde. Seine Feststellungen und Ausführungen konnten durch einen gerichtlich bestellten Sachverständigen bestätigt werden.

Hinsichtlich der Wertminderung führt das Gericht wörtlich aus:

„Danach liegt per se eine schlechte Marktgängigkeit des klägerischen Fahrzeuges vor, so dass die Wertminderung die Wertminderung 2.100,00 € beträgt.

Da es eine Vielzahl von Berechnungsmethoden und damit letztlich einen Spielraum gibt, schätzt das Gericht diese auf 2.115 € und hält damit weitere 15 € für erforderlich.

Nicht auszugehen ist indessen von einem Flottenfahrzeug, da die Klägerin insoweit lediglich 15 Fahrzeuge hielt und damit die Voraussetzungen einer großen Anzahl mit entsprechendem Einfluss auf die Marktgängigkeit nicht vorliegt. Die Problematik kann also letztlich offenbleiben.“

Ebenfalls zu erstatten waren der Klägerin die restlichen Sachverständigenkosten. Das Gericht stellt eine Erstattungsfähigkeit schon auf der Grundlage der subjektiven Schadenbetrachtung fest, entsprechend dem Verlauf des Rechtsstreits war aber auch die ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen S. deutlich erforderlich.

Praxis

Insbesondere bei besonderen Fahrzeugen (wie Flottenfahrzeugen, Taxis und anderen Fahrzeugen, die eine spezielle Marktgängigkeit haben – sei sie nun besonders stark oder schlecht) gebietet sich die Beauftragung eines Rechtsanwalts. Dieser kann bei der Durchsetzung einer erhöhten Wertminderung helfen, wie das Urteil des AG München zeigt.

- **Anspruch auf Nutzungsausfall trotz Nutzung eines Mietwagens**

AG Rastatt, Urteil vom 27.07.2021, AZ: 1 C 102/21

Hintergrund

Der Kläger erlitt unverschuldet am 07.05.2019 in Gaggenau einen Verkehrsunfall. Deswegen fiel sein verunfalltes Fahrzeug für den Zeitraum von fünf Kalendertagen aus. Der Kläger mietete einen Ersatzwagen an, machte allerdings einen Nutzungsausfall geltend. Für fünf Tage forderte er 325,00 € (65,00 €/ Tag).

Die Beklagte lehnte diesen Anspruch unter Verweis auf die konkrete Anmietung ab. Demgemäß sei kein Nutzungsausfall zu ersetzen. Bei der Beklagten handelte es sich um die Haftpflichtversicherung des Unfallgegners.

Die Klage war vollumfänglich erfolgreich.

Aussage

Trotz des Umstandes, dass der Kläger einen konkreten Ersatzwagen angemietet hatte, sah das AG Rastatt ihn als berechtigt an, Nutzungsausfall zu fordern. Nachdem die Beklagte vorgerichtlich bereits 120,00 € bezahlt hatte, sprach es die restlichen 205,00 € zu. Zur Berechtigung, dennoch Nutzungsausfall geltend zu machen, führte das AG Rastatt aus:

„Diesem Anspruch steht nicht entgegen, dass der Kläger für die Dauer der Reparatur, für die er sein Fahrzeug nicht nutzen konnte, einen Mietwagen angemietet hatte. Der Geschädigte hat die Wahl, ob er einen konkreten Nutzungsausfallschaden, hier die Mietwagenkosten, geltend macht oder ob er eine pauschalierte Entschädigung für den allgemeinen Verlust seiner Nutzungsmöglichkeit verlangt (BGH NJW 2013, 1149, 1151; Landgericht Potsdam, Urteil vom 16.2.2018-6 O 2527/17, zitiert nach juris).

Hier hat sich der Kläger für die pauschalierte Entschädigung, demnach für den Nutzungsausfall entschieden.“

Praxis

Das AG Rastatt bezieht sich zutreffend auf die Rechtsprechung des BGH (BGH NJW 2013, 1149, 1151). Obwohl ein Geschädigter einen Mietwagen in Anspruch genommen hat, kann er dennoch den Nutzungsausfall einfordern. Der BGH sieht dies als unproblematisch an.

Aufgrund der massiven Kürzungen der Versicherer kann es durchaus einmal vorkommen, dass die Geltendmachung von Nutzungsausfall einen höheren Schadenersatzanspruch ergibt als das Einfordern der konkreten Mietwagenkosten.

Der Geschädigte hat hier durchaus ein Wahlrecht und sollte die günstigste Option wählen. Hilfreich ist hierbei allerdings anwaltliche Beratung. Der Fachanwalt für Verkehrsrecht kennt die regionale Rechtsprechung der Gerichte und weiß, wie die Erfolgsaussichten bei der Durchsetzung ausstehender Mietwagenkosten stehen.